Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ministerialblatt für die badische innere Verwaltung

Baden / Ministerium des Innern Karlsruhe, 1.1935 - 11.1945,6

30.5.1941 (No. 22) / Ausgabe A

urn:nbn:de:bsz:31-48253

Ministerial-Blatt

Ausgabe A

Badische innere Verwaltung

herausgegeben im Badischen Ministerium des Innern

Ericheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Freitag. Beich afteftelle im Babifden Minifterium Des Innern, Rarisruhe, Schlofplat 19. Fernspr. 7460—68. Ausg. A (3 wei seitiger Drud') nur im Bostbezug vierteljabrlich 1,65 M 3usügl. Zuftellgebuhr 0,20 M. Ausg. B (ein seitiger Drud 2,20 M 3usügl. Zuftellgeb. 0,20 M. Einzelnummer, Ausg. A 0,20 M, Musg. B 0,25 M durch den Verlag. Drud und Berlag: Gudwestebeutsche Drud- und Berlagsgesellschaft m. 6. H., Karlsrufe a. Rh.

Nummer 22

Rarlsruhe, den 30. Mai 1941

7. Jahrgang

Inhalt.

Mugemeine Bermaltungsfachen.

RdErl. 22. 5. 41, Kündigung der Arbeitsverhältnisse nichtbeamteter Gesolgschaftsmitglieder. S. 449. — Rds-Erl. 27. 5. 41, Erholungsurlaub für nichtbeamtete Ge-solgschaftsmitglieder. S. 451. — RdErl. d. RWdI. 16. 5. 41, Papierersparnis. S. 452.

Ungelegenheiten ber tommunalen Gelbitverwaltung.

NdErl. d. RMdI. 14. 5. 41, Begünstigung von Hintersbliebenen gefallener Wehrmachtangehöriger bei der Würzerkteuer. S. 453. — RdErl. d. RMdI. 3gl. i. N. d. RFW. 15. 5. 41, Bürgersteuer. S. 454. — RdErl. d. RWdI. 3gl. i. N. d. RFW. 15. 5. 41, Bürgersteuer. S. 454. — RdErl. d. RWdI. 15. 5. 41, Einrichtung gemeindlicher Wohnungstauschstellen. S. 455. — RdErl. d. RWdI. 14. 5. 41, Lohnjummensteuer bei im Ausland beschäftigten Arsbeitnehmern. S. 456. — RdErl. d. RWdI. 18. 5. 41, Beschäftung von Büchern, Zeitschriften und Zeitungen durch Gemeinden und Gemeindeverbände. S. 455. — RdErl. d. RWdI. 12. 5. 41, Ausgabenvoranschlag für Freiw. Feuerwehren und Pflichtseuerwehren. S. 456.

Behrangelegenheiten. Familienunterhalt.

RdErl. 21. 5. 41, Familienunterhalt/Paulchwirtscheihilse. S. 457. — RdErl. d. RWdI. 16. 5. 41, Insanspruchnahme von Betrieben des Gaststättens und Beherbergungsgewerbes auf Grund der §§ 5 und 6 des Reichsleistungsges. (Anderung der Bestimmungen.)

S. 460. — RoGel, d. RMb3. 15. 5. 41, Kriegssachs ichäden-BD.; hier: Zweite, Dritte und Bierte Anordsnung über die Enischädigung von Nugungsschäden. S. 474.

Bau-, Wohnungs- und Siedlungswefen.

RdErl. 22, 5, 41, Prüfung von Haus- und Grundstüds-einrichtungen und seinrichtungsteilen. S. 473.

Bolfsgeiundheit.

RdErl. 24. 5. 41, Meldepflicht und Führung von Krankengeschichten über Aufnahme und Entlassung von Wehrmachtangehörigen in öffentlichen und privaten Krankenanstalten, S. 475. — RdErl. 24. 5. 41, Trinkwassersorgung und Entwässerung bei neuen Betrieben und Siedlungen. S. 476.

Beterinärangelegenheiten.

RdErl. 26. 5. 41, Amtstierärztliche Überwachung ber Zuchtviehichauen. S. 475. — RdErl. 27. 5. 41, Maul-und Klauenseuche in Baden. S. 475.

Sozialverficherung.

Roberl. 20. 5. 41, Gemeinsame Dienstordnung für die nichtbeamteten Gesolgschaftsmitglieder der Verwaltun-gen und Betriebe der Träger der Reichsversicherung und ihrer Verbande. S. 475.

- Abschnitt 1. -

Allgemeine Verwaltungssachen.

Kündigung der Arbeitsverhältniffe nichtbeamteter Gefolgichaftsmitglieder.

RdErl. d. RFM. v. 8. 4. 1941 — P 2020 — 5964 IV.

Nachstehend wird die Zweite Durchführungsverord= nung gur Berordnung über die Beschränfung des Arbeitsplatzwechsels befanntgegeben. Tag bes Infrafttretens 11. März 1941 — RGBI. I S. 126 —.

Ich bemerke hierzu:

- 1. § 1 gilt auch, wenn die Ründigung nicht vom Führer der Berwaltung felbit, fondern von einer hiergu ermächtigten Stelle ausgesprochen worden ift.
- 2. Bei Ründigungen von Gefolgichaftsmitgliedern, die zur Wehrmacht einberufen find, ist die Berordnung zur Abanderung und Erganzung von

Borichriften auf dem Gebiet des Arbeitsrechts vom 1. September 1939 — RGBI, I S. 1683 ju beachten. Rach § 2 diefer Berordnung tann bie Dienststelle das Beschäftigungsverhältnis nur mit Buftimmung des Reichstreuhanders für ben öffentlichen Dienft fündigen.

Das Recht des zur Wehrmacht einberufenen Gefolgschaftsmitgliedes auf Kündigung des Besichäftigungsverhältnisses bleibt nach § 2 a. a. D. unberührt. Rach bem am 23. Dezember 1940 in Kraft getretenen Runderlaß des Reichsarbeits= ministers vom 12. Dezember 1940 — V a 5551/765 RABI, 1940 S. I 614 — fann aber auch das jur Wehrmacht einberufene Gefolgichaftsmitglied genau fo wie alle übrigen Gefolgichaftsmitglieber fein Beichäftigungsverhältnis nur mit Buftimmung des Arbeitsamts (§ 1 der Berordnung über die Beschräntung des Arbeitsplagwechsels vom 1. September 1939 — RGBI, I S. 1685 —) fündigen.

- NBB. S. 129.

Unlage.

Berlin, ben 7. Mary 1941.

Der Reichsarbeitsminifter.

3meite Durchführungsverordnung jur Berordnung über bie Beidrantung des Arbeitsplagmedfels.

Auf Grund ber Berordnung über die Beschräntung des Arbeitsplagwechsels vom 1. September 1939 (RGBl. I G. 1685) mirb verordnet:

§ 1.

Der Buftimmung jur Lofung von Arbeitsverhaltniffen bedarf es nicht, wenn Führer von Berwaltungen des Reichs, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände) oder der Deutschen Reichsbant ihren Gesolgschaftsmits gliedern fündigen.

Der Zustimmung zur Lösung von Arbeitsverhältnissen und ber Zustimmung zur Sinstellung von Arbeitskräften bedarf es nicht bei

- 1. ben Mitgliedern der Reichstheaterfammer, Die der Fachichaft Buhne oder ber Fachichaft Urtiftit angehören,
- 2. den Mitgliedern der Reichsfilmfammer,
- 3. den von der Reichsmusittammer als Mitglieder er- faßten nachichaffenden Berufsmusitern,

sofern es sich um eine Berufstätigfeit handelt, für die diese Mitgliedschaft vorgeschrieben ist.

\$ 3.

Diese Berordnung tritt mit bem Tage ber Berfündung in Rraft.

RdErl. b. Md3. v. 22. 5. 1941 Nr. 44 817 Norm. — BaBBI. S. 449.

Erholungsurlaub für nichtbeamtete Gefolgichafts: mitalieber.

RdErl, d. RMd3. v. 15. 5. 1941 — II 2137/41-7026.

- (1) Auf den RoErl. des RFM. v. 30. 4. 1941 (RBeiBl. G. 134 Mr. 3729) wird aufmertfam gemacht.
- (2) Der Urlaub dient, wie dort nochmals ausdrudlich festgestellt ift, der Erholung des Gefolgichafts= mitgliedes und der Erhaltung seiner Arbeitsfraft. Es ist deshalb erforderlich, den Urlaub soweit wie möglich in Ratur ju gemahren. Das ergibt fich auch aus ben tariflicen Bestimmungen; benn ber bort vorgesehene Unipruch auf Erholungsurlaub ift auf die Gewährung von Freizeit unter Fortzahlung der Dienftbezüge gerichtet.
- (3) Für das Urlaubsjahr 1940 besteht die Möglichteit zur Gemährung der Freizeit noch bis zum 30. 6. 1941. 3ch ersuche daher, dafür zu forgen, daß alle nicht= beamteten Gefolgichaftsmitglieder den restlichen Erholungsurlaub aus dem Urlaubsjahr 1940 in Grenzen von drei Wochen (RdErl. v. 18. 4. 1941, RMBliB. C. 666)1) bis fpateftens Ende Juni 1941 erhalten. Die hiernach gewährte Urlaubszeit aus dem Jahre 1940 ift auf den im RdErl. v. 18. 4. 1941 festgesetten Beit= raum von 3 Wochen anzurechnen.
- (4) Coweit die Gewährung in Ratur aus Gründen des RdErl. v. 18. 4. 1941 oder aus sonstigen zwingen= den dienstlichen Grunden nicht in vollem Umfang

möglich fein follte, ware ber reftliche Urlaub auf bas Urlaubsjahr 1941 zu übertragen.

Un die nachgeordneten Behörden, die Gemeinden, Gemeindeverbande, fonft. Rorperichaften des öffentl. Rechts. — RMBliV. S. 891.

- 1) Bgl. BaBBl. S. 363.
- RdErl. d. MdI. v. 27, 5, 1941 Nr. 46 973.

Bulat

Dem AbErl. des RAM, v. 30. 4. 1941, der mit vor-stehendem AbErl. des AMdS. im Wortlaut übereinstimmt, war folgende Anlage beigegeben:

Unlage.

Berlin, ben 31. Marg 1491,

Der Reichstreuhander für den öffentlichen Dienft.

Unordnung über ben Urlaub im öffentlichen Dienft.

Auf Grund des § 1 der Berordnung über die Lohn-gestaltung vom 25. Juni 1938 (RGBl. 1 S. 691) erlasse ich folgende Anordnung über den Urlaub im öffentlichen

Urlaubsansprüche von Arbeitern und Angestellten bei öffentlichen Berwaltungen und Betrieben aus den Jahren 1940 bzw. 1940/41 sind unbeschadet der Möglichkeit einer Abertragung auf das folgende Urlaubsjahr dis zum 30. Juni 1941 zu erfüllen.

S 2.

Soweit die Reichsregierung den Erholungsurlaub für Beamte allgemein türzt oder leine Kürzung für einzelne Verwaltungszweige zuläßt und dementsprechend eine Kürzung des Erholungsurlaubs allgemein vorgenommen wird, mindert sich der Urlaubsanipruch für Angestellte in demellen Berhältnis. Das gleiche gilt für Angestellte von Betrieben im Sinne des § 1 Abi. 1 c des Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Berwaltungen und Betrieben, wenn bei den Beamten der Aufschtsverwaltung eine allgemeine Kürzung des Beamtenurlaubs vorgenomsmen wird.

S 3.

In den Fällen des § 11 Abs. 11 TO. A und der entssprechenden Bestimmungen anderer von mir für Angestellte erlassener Tarisordnungen bleibt der Anspruch auf Urlaub mindestens in Höhe von zwei Drittel des tarislichen oder des sich nach § 2 zu berechnenden Urlaubs erhalten, sosener er erfolglos gestend gemacht ist.

Ich behalte mir vor, in besonderen Fällen Ausnahmen zuzusgien

augulaffen.

S 4.
Diese Anordnung tritt mit Wirfung vom 1. Januar 1941 in Kraft, Gleichzeitig tritt meine Anordnung vom 13. Dezember 1940 (Amtliche Mitteilungen 1941 S. 2) außer Rraft. _ BaBBl. S. 451.

Papiereriparnis.

RdErl. d. RMdI. v. 16. 5. 1941 — Z 506/41-5141.

Mit RdErl. v. 1. 11. 1940 (RMBliB. S. 2016)1) habe ich angeordnet, daß von beabsichtigten Formblatts änderungen der Wirtschaftsgruppe Drud, Fachgruppe Buchdrud, Berlin 2B 9, Röthener Str. 33, Rennt= nis zu geben und eine ausreichende Aufbrauchfrist für die aus dem Berkehr gu giehenden Formblätter feit-Bufegen ift. Um ben damit verfolgten 3med, diefe Formblätter vor Ginführung der neuen Bordrude aufzubrauchen, zu erreichen, ersuche ich, die neuen Bordrude möglichst erst nach Ablauf ber Aufbrauch: frift einzuführen.

An die nachgeordneten Behörden, die Gemeinden, Ge-meindeverbande, fonst. Körperichaften des öffentl. Rechts. — RMBliV. S. 892.

- BaBBl. S. 452.

1) Bgl. BaBBl. S. 1263.

Angelegenheiten der fommunalen Gelbstverwaltung.

Begünstigung von Sinterbliebenen gefallener Behrmachtangehöriger bei der Bürgerftener.

RdErl. d. RMd3. v. 14.5. 1941 - V St 1401 V/40-5630.

Nachstehenden AdErl. des AFM. und des AMd3. v. 16. 4. 1941 gur Renntnis und Beachtung.

Un die Gemeinden und Gemeindeauffichtsbehörben.

– RMBHB. S. 899.

- BaBBI. S. 453.

Unlage.

Berlin, den 16. 4. 1941.

Der Reichsminister der Finanzen L 2521-5 III.

Der Reichsminister des Innern V St 1401 V/40-5630,

(1) Ich, der RFM., habe mit Erl. v. 21. 12. 1940 — S 2191-280 III (KStBl. S. 1057) für die Einkoms menfteuer bestimmt:

"(1) 3ch bestimme § 17 Abs. 2 Sat 1 der Reichs-abgabenordnung gemäß das Folgende:

1. Hür Witwen von Wehrmachtangehörigen, die im gegenwärtigen Krieg gefallen sind, gilt die Steuergruppe IV (Steurpstichtige mit Anspruch auf Kinderermäßigung) anzuwenden ist. Diese Regelung gilt bei der Eintommensteuerveranlagung der Witwe und auch ihres Ehemannes schon für das Kalenderjahr, in dem der Ehemann gefallen ist.

dem der Ehemann gesauen ist.
Eltern (leibliche Eltern, Stiefeltern, Adoptiveltern, Pflegeeltern) erhalten für Kinder, die als Wehrmachtangehörige im gegenwärtigen Krieg gefallen sind, Kinderermäßigung für das Kalenderjahr, in dem das Kind gefallen ist, und für das folgende Kalenderjahr. Boraussekung ist, daß die Eltern unmittelbar vor dem Tod des Kindes oder in dem Kalenderjahr, das dem Todesjahr vorangeht, Anspruch auf Kinderermäßigung für dieses Kind gehabt haben.

(2) Den Wehrmachtangehörigen werden gleichs

die im § 68 des Wehrmachtfürsorges und sversors gungsgel. v. 26. 8. 1938 (RGBl. I S. 1077) bezeichs neten Zivilpersonen,

die Personen, deren Hinterbliebene auf Grund des § 5 Abs. 4 der Personenschäden-BO. in der Fass. v. 10. 11. 1940 (RGVI. I S. 1482) Fürsorge und Versorgung nach den Borschriften des Einsachschuse sorges und sversorgungsges. v. 6. 7. 1939 (RGVI. I S. 1217) erhalten.

(3) Gefallen im Sinn des Abs. 1 ift auch, wer an den Folgen einer mährend des gegenwärtigen Kriegs ersittenen Wehrdienstheschädigung oder einer dieser gleichgustellenden Beschädigung gestorben oder wer verstellen.

(4) Der Nachweis, daß der Chemann oder das Kind als Wehrmachtangehöriger oder ihnen Gleichgestellter gefallen ift, wird erbracht:

von Witwen durch Vorlage des Bescheids des Wehr= machtsursorge= und -versorgungsamts über die Ge-währung einer Witwengulage,

von Estern durch Borlage des Bescheids des Wehrsmachfürsorges und sversorgungsamts über die Gewährung einer Eltern zulage. Dem Bescheid steht gleich die Beschein ig ung des zuftändigen Wehrmachtsursorges und sversorgungsamts, daß die Eltern im Fall der Bedürstigkeit Esternzulage ershalten würden.

In den Fällen des Abs. 2 Ziff. 2 tritt an die Stelle des Wehrmachtfürsorges und sversorgungsamts das Bersors gungsamt der Reichsverforgung.

(5) Diese Regelung gilt mit Wirkung vom 1. 1. 1940. Arbeitnehmer, bei denen die neue Regelung zu einer Anberung der Steuergruppe oder der Jahl der Bersonen führt, für die Kinderermäßigung zu gewähren ist, müssen ihre Lohnsteuerkarte durch die Gemeindebehörde ergänzen lassen. Die Arbeitgeber dürsen die neue Regelung erstmalig bei der Lohnzahfung berüdsichtigen, die nach Vorlegung der entsprechend ergänzten Lohnsteuerkarte geleistet mird. Lohnsteuer, die zuwiel einbehalten worden ist, wird auf Antrag erganzten eine kannen ein den kannen juviel einbehalten worden ift, wird auf Antrag ers

(2) Wir sind damit einverstanden, daß dieser Erl. sinngemäß auch für die Bürgersteuer angewendet wird. Es gilt danach für die Bürgersteuer das

1. Kinder (§ 9 Abs. 2 BStG.) 1), die als Wehrsmachtangehörige oder diesen Gleichgestellte (Abs. 2 Jiff. 1 und 2 des obendezeichneten Ers. v. 21. 12. 1940) im gegenwärtigen Krieg gesallen sind, sind bei der Berechnung der Kinderermäßigungen § 9 BStG. gemäß sür das Erhebungsjahr, das auf das Todesjahr des Kindes sollt, auch dann zu berüsstichtigen, wenn sie vor dem maßgebenden Sticktag gesallen sind.

2 Ritmen non Mehrmachtangehörigen gdar diesen

Stichtag gefallen sind.

2. Wit wen von Wehrmachtangehörigen oder diesen Gleichgestellten, die im gegenwärtigen Krieg gefallen sind, gelten bei der Berechnung der Freigrenze (§ 16 Abs. 1 Bots.) für das Erhe hung siahr, das auf das Todesjahr des Ehemanns folgt, auch dann nicht als ledig, wenn der Ehemann vor dem maßgebenden Stichtag (§ 16 Abs. 2 Bots.) gesallen ist.

3. Kinder (§ 9 Abs. 2 Bots.), die als Wehrmachtangehörige oder diesen Gleichgestellte im gegenwärzigen Krieg gesallen sind, sind sür das Erhebungsjahr, das auf das Todesjahr solgt, bei der Berechnung der Freigrenze (§ 16 Abs. 1 und 3 Bots.) auch dann zu berücksichtigen, wenn sie vor dem maßgebenden Stichtag (§ 16 Abs. 2 Bots.) gesallen sind.

(3) 3d, der RMdI., ersuche die Gemeinden, diesem Erl. gemäß zu verfahren.

Un die Oberfinangpraf.

¹) Bgf. RGBI. 1937 I S. 1261; 1938 I S. 1543; 1940 I S. 566, 1364.

Bürgerfteuer.

RdErl, d. RMdI. 3gl. i. N. d. RFM. v. 15. 5. 1941 - V St 3009 IV/40-5630 u. L 2520-29 III.

- (1) § 2 Abj. 2 BStG.1) gemäß find Auslandsbeamte (das find die in § 14 Abf. 2 Sat 3 StAnp6.2) bezeichneten Personen) nur dann nicht bürgersteuers pflichtig, wenn fie in einer inländischen Gemeinde meder einen Wohnsit noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- (2) Auslandsbeamte, die in einer inländischen Gemeinde einen Wohnsit oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, find nach den allgemeinen Boridriften burgerfteuerpflichtig.
- (3) Die gleichen Grundfate gelten für die nichtbeamteten Gefolgichaftsmitglieder des öffentlichen Dienites
- (4) Beamte und Wehrmachtangehörige, die von ihrem bisherigen inländischen Dienstort gur vorübergehenden Dienstleiftung in die besetzten Gebiete a b = geordnet werden, behalten in der Regel ihren bisherigen Wohnsit bei und find dann nicht von ber Bürgerfteuer befreit.

(5) Wir verweisen wegen des Mohnsitges bei abgeordneten Amtsträgern auf das Urteil des Reichsfinanzhofs v. 28. 3. 1940 (RStBI, S. 422).

Un die Gemeinden und Gemeindeauffichtsbehörden.

– RMBliV. S. 900.

- BaBBI. S. 454.

¹) Bgl. RGBl. 1937 I S. 1261; 1938 I S. 1543; 1940 I S. 566, 1364.

²) Bgl. RGBl. 1934 I S. 925.

Einrichtung gemeindlicher Wohnungstaufchitellen. RdErl. d. RMd3. v. 15.5.1941 — Va 387 III/41-2070.

Nachstehenden RdErl, des RAM, v. 3, 5, 1941 gur Renntnis und Beachtung.

Un die Gemeinden und Gemeindeauffichtsbehörden.

– RMBliB. S. 901.

— BaBBI. S. 455

Unlage.

Berlin, ben 3, 5, 1941.

Der Reichsarbeitsminister IV b 1 Mr. 5053/98/41.

(1) Bei der gegenwärtigen Wohnungsknappheit ge-winnt die Erleichterung der schwierigen Wohnungsver-hältnisse durch Wohnungstausch besondere Bedeutung. In der Fünsten BO. zur Aussührung der BO. über Kün-digungsschutz sir Vitet- und Pachträume v. 14. 8. 1940 (RGBl. I S. 1104) ist daher vorgesehen, daß ersorder-lichenfalls die mangelnde Einwilligung des Vermieters zum Wohnungstausch durch das Mieteinigungsamt ersetz werden kann, Auch die Gemeinden werden es sich an-gelegen sein lassen möglicht weitgehend mitzuwirten. (2) Ich darf bitten, die Ausmerksamkeit der Gemeinden

nungstausches möglicht weitgehend mitzuwirten.

(2) Ich darf bitten, die Aufmerksamkeit der Gemeinden, namentlich der größeren, auf die Errichtung von Wohnungstauschikellen zu lenken, wie sie in einzelnen Gemeinden bereits eingerichtet sind. Die dabei gesammelten Ersahrungen sind überwiegend günstig und bestätigen, daß es sait immer möglich war, ohne Personalvermehrung und großen Auswand die Arbeit durchzusühren. In der Regel wird sich die Arbeit der Wohnungstauschstellen darauf beschränken, Tauschwünsche und swösslichkeiten listenmäßig zu erfassen. Um die Bevölkerung zu unterrichten, werden Berössentlichungen in den Tageszeitungen oder besonderen Wohnungsanzeigern, ein Auschaft geben der besonderen Wohnungsanzeigern, ein Auschaft gebrückung wird ihr dem Dienstigebäude sowie eine regelmäßige Fühlungnahme mit den örtlichen Hauschsselsservereinen in Betracht kommen. Die Einrichtung von Wohnungstauschstellen, die über die bloße Bekanntgabe von Tauschmöglicheiten hinaus aktiv das Justandekommen eines Wohnungskausches unterstüßen, wird sich im allgemeinen nur empsehen, wenn bereits mit Küchsch die die Erwastungsausgaben der Gemeinde auf dem Gebiete der Wohnraumbewirtschaftung ein besonderes und hierzu geeignetes Wohnungsamt besonderes und hierzu geeignetes Wohnungsamt beitebt.

Beichaffung von Büchern, Zeitichriften und Zeitungen burch Gemeinden und Gemeindeverbande.

RdErl. d. RMdI. v. 13, 5, 1941 - V a 390/41-1898.

In letter Zeit ift wiederholt darüber getlagt worden, daß die Gemeinden und Gemeindeverbände durch Bertreter unter Sinweis auf besondere Empfehlungen dur Bestellung von Buchern, Zeitschriften und Zeistungen veranlagt worben sind. Im Einvernehmen mit bem RMfBuB. ftelle ich ausdrücklich feft, daß für die Bestellung von Büchern, Zeitschriften und Zeitungen

ausschließlich bas fachliche Bedürfnis maggebend ift und daß andere Gesichtspuntte auszuscheiden haben.

An die Gemeindeaufsichtsbehörden, Gemeinden und Gesindeverbände. — RWBliB. S. 896.

— BaBBI. S. 455.

Lohnjummenfteuer bei im Ausland beichäftigten Arbeitnehmern.

RdErl. d. AMID. v. 14.5.1941 — V St 1074/41-5620 E.

Nachstehenden RdErl. des RFM, v. 21. 4. 1941 gur Beachtung.

Un die Gemeinden und Gemeindeauffichtsbehörden.

– RMBliB. S. 898.

BaBBI. S. 456.

Unlage.

Berlin, ben 21. 4. 1941.

Der Reichsminister ber Finangen L 1440-26 III.

(1) Der Gewerbesteuer unterliegt jeder stehende Geswerbebetrieb, so weit er im Inland betrieben wird. Unterhält ein inländisse Unternehmen eine Betriebstätte sin inländisse Unternehmen eine Betriebstätte (3. B. eine Bauausssührung im Sinne des § 16 Abs. 2 Jis. 3 StAnpG.) im Ausland, so scheiben die Arbeitslöhne, die an Arbeitnehmer dieser Betriebstätte gezahlt worden sind, als Besteuerungsgrundlage für die Lohnlummensteuer aus. Zu den Arbeitnehmern einer Betriebstätte gehören alle Arbeitnehmer, deren Tätigseit mit dieser Betriebstätte verknüpst ist. Diese Berknüpsung ist stets gegeben, wenn der Arbeitnehmer in der Betriebstätte oder für die Betriebstätte vorsübergehend auswärts tätig st. Sie ist dei ständig auswärts beschäftigten Arbeitnehmern unter den Boraussehungen des Abs. 2 gegeben.

(2) Arbeitslöhne, die den ständig auswärts, ohne unmittelbare Berknüpsung mit einer bestimmten Betriebstätte beschäftigten Arbeitnehmern gezahlt werden, sind sür Zwede der Lohnsummensteuer der Betriebstätte dazurechnen, mit der die auswärts beschäftigten Arbeitnehmern überwiegen des Beban. Das wird in der Regel die Betriebstätte sein, von der aus die auswärtigen Arbeiten begonnen und geleitet werden, hinweis auf die Absäme. 2 und 71 der Gewerbesteuer-Kichtlinien sur 3 und 6 und 10 der Gewerbesteuer-Kichtlinien sur des Schallen Arbeitnehmer auswärtige Arbeiten im Ausland unsersührt. Die bezeichneten Arbeitslöhne scheiden Arbeitnehmer mit einer nehmen auswärtige Arbeiten im Ausland aussätht. Die bezeichneten Arbeitslöhne scheiben demgemäß als Besteuerungsgrundlage sür die Lohnsummensteuer aus, wenn die kändig auswärts beschäftigten Arbeitnehmer mit einer im Ausland gelengen der schäftlichen Arbeitslöhne einer in ländig auswärts beschäftigten Arbeitnehmer mit einer im Ausland gelengen der Betriebstäden werden schaltnissen der Kreitslöhne seinzelnen Habeitslöhne einer in ländig han Betrie bis at des Unternehmens augerechnet werden können. Die Entscheiden Reichs, in den das Gewerbesteuerlich auch die Gebiete des Großentslöhen Reich

Richtlinien für 1940.

1) Bgl. RGBl. 1934 I S. 925. 2) Bgl. RGBl. 1936 I S. 979.

Ausgabenvoranichlag für Freiw. Feuerwehren und Bflichtfeuerwehren.

RdErl. d. AMd3. v. 12. 5. 1941 — V a 230/41-1515.

Das Amt für Freiw. Feuerwehren — Reichsdienst= ftelle Berlin - hat am 2. 4. 1940 Richtlinien für die einheitliche Führung der Wehrkassen der Freiw. Feuerwehren und Pflichtseuerwehren¹) erlassen, denen u. a. ein Ausgabenvoranschlag beigesügt ist. Dieser Ausgabenvoranschlag stellt, wie zur Vermeidung von Wisverständnissen bemerkt wird, und wie auch in den oben erwähnten Richtlinien des Amtes unter A Abs. 5 ausdrücklich vermerkt ist, sedisslich den Vorschlag des Führers der Wehr an den Bürgermeister für die Ges

staltung des Abschn. Feuerwehr im Haushalt der Gemeinde dar. Die Entscheidung über die in den Haushaltsplan einzusetzenden Einnahmen und Ausgaben verbleibt ausschließlich beim Bürgermeister.

Un die Gemeindeauffichtsbehörden und Gemeinden,

– NMBliB. S. 896.

— BaBBI. S. 456.

1) 3m RMBliB. nicht veröffentl.

Wehrangelegenheiten. Samilienunterhalt.

Familienunterhalt/Pauschwirtschaftsbeihilse. RdErl. d. MdI. v. 21. 5. 1941 Nr. 42 107 Norm. XIX.

Der Reichsminister des Innern hat in einzelnen Sonderfällen u. a. folgendes ausgeführt in den Erstaffen vom

a) 6. 7. 1940 — V f 314/40 — 7900:

"Im Familienunterhaltsrecht gibt es im Gegensatz zur öffentlichen Fürsorge keine Unterscheidung zwischen vorläufiger und endgültiger Fürsorgepflicht und daher auch keinen Lastenausgleich zwischen Stadtund Landkreisen hinsichtlich des Areisanteils an den Kosten des Familienunterhalts. Den Areisanteil an diesen Kosten trägt stets der Stadts oder Landkreisendgültig, der auf Grund des § 2 Abs. 1 der EFU. DB. vom 26. Juni 1940 (AGBI. I S. 912) den Familienunterhalt gewährt hat.

Hat ein Stadts ober Landfreis vor der in Mr. 33 des RdErl. vom 5. Juli 1940 getroffenen Regelung den Kreisanteil an den Kosten des Familienuntershalts getragen, so bewendet es hierbei für die zurückliegende Zeit, auch wenn auf Grund der genannten Vorschrift für die fünstigen Leistungen des Familiensunterhalts ein Wechsel der Zuständigkeit eingetreten ist."

b) 10. 12. 1940 - V f 1590/40 - 7900:

"Die Berichtigung des Einkommensteuerbescheids gemäß § 222 der Reichsabgabenordnung hat rückwirfende Krast. Bezieht sich die Berichtigung des Einkommensteuerbescheids, der gem. Nr. 60 Abs. 5 des RdErl. vom 5. Juli 1940 (RWBliB. S. 1364) der Errechnung des Jahresnettoeinkommens zugrunde gelegt worden ist, auch auf den "Gesamtbetrag der Einkünste", so liegt darin eine Anderung der Berhältnisse, die für die Festseung des Familienunterhalts maßegebend gewesen sind. Der Familienunterhalt ist in diesem Falle auf Antrag gemäß § 4 Abs. 4 EFU-DB. vom 26. Juni 1940 (RGBI. I S. 912) neu sestzusehen.

Durch die Neuseitsetzung des Familienunterhalts auf Grund des berichtigten Einkommensteuerbescheids soll erreicht werden, daß das tatsächliche Nettoeinkommen des Einberusenen vor dem Einstellungstage der Berechnung des Familienunterhalts zugrunde gelegt wird. Besteht im Einzelsall die Vermutung, daß die Verichtigung des Einkommensteuerbescheids nur zum Zwecke der Erhöhung des Familienunterhalts besantragt worden ist und der berichtigte "Gesamtbetrag der Einkünste" nicht dem tatsächlichen Nettoeinkommen entspricht, so ist von dem Antragsteller die Glaubhastmachung des erhöhten Nettoeinkommens zu verlangen. Nur soweit ihm diesen Nachweis gelingt, sind in diesem

Falle die nachträglich angegebenen Teile des Nettoeinkommens bei der Neufestsehung des Familienunterhalts zu berücksichtigen."

e) 16. 12. 1940 — V f 1946/40 — 7900:

"Rach § 4 Abf. 3 EFU-DB, tann Familienunterhalt rudwirfend bis ju einem Monat vor bem Tage ber Antragitellung gemährt werden. Es handelt fich hier um eine für den gangen Familienunterhaltsfall einheitlich geltende Frift, jo daß durch den erften Un= trag die Frift grundfäglich auch für die fpateren Untrage auf Erhöhung oder Erweiterung der Leiftungen des Familienunterhalts gewahrt wird. Im Rahmen ber infolge bes Nachweises eines höheren Nettoeinkom= mens erhöhten Gintommenshöchftgrenze ift daher auch die rudwirfende Gemahrung eines höheren Tabellenfates gulaffig. Bestehen Zweifel, ob bas nachträglich behauptete höhere Nettoeinfommen auch tatfächlich bezogen wurde, jo ift eine besondere nachprüfung er= forderlich, Muf § 21 Abj. 1 EFU-DB. in Berbindung mit § 27 Abf. 1 und 2 der Fürsorgepflichtverordnung weise ich bin."

d) 14. 12. 1940 — V f 1674/40 — 7900:

"Durch den Familienunterhalt soll die Fortsührung des Haushalts und die Erhaltung des Besitstandes in vertretbarem Ausmaße gesichert werden. Die Bereitstellung der Mittel zur Gründung eines eigenen Haushalts, so wünschenswert die Haushaltsgründung im Einzelfall auch sein mag, gehört nicht zu den Aufsgaben des Familienunterhalts. Es ist daher nicht möglich, nach Ar. 115 des Rockl. v. 5. Juli 1940 Beishilfen zur Beschaffung von Wohnungseinrichtungen sur Kriegsgetraute zu gewähren. Aus den gleichen grundsählichen Erwägungen kommt auch eine Abernahme von nach dem 1. September 1939 und nach dem Einstellungstage getätigten Abzahlungsverpflichtungen auf den Familienunterhalt nicht in Betracht."

e) 20.12.1940 — V f Gu/22—40 — 7900:

"Wirtschaftsbeihilse zur Fortsetzung oder Erhalstung des Betriebes oder freien Beruses eines Einberusenen kann nur gewährt werden, wenn der Einberussene den Betrieb oder freien Berus bereits vor der Einberusung ausgeübt hat. It der Betrieb oder die Praxis durch den Einberusenen erst nach der Einsberusung, z. B. während eines längeren Heimaturlausbes, gegründet oder übernommen worden, so liegen die Boraussehungen zur Gewährung von Wirtschaftszbeihilse nicht vor."

f) 5. 2. 1941 — V f 1730/40 — 7900:

"Die Zuständigkeitsvorschrift des § 2 EFU-DB. vom 26. Juni 1940 bezieht sich auch auf die Anstalts-

insassen. Bur Gewährung des Familienunterhalts für Anstaltsinsassen, die sich nicht nur vorübergehend in der Anstalt befinden, ist daher der Stadts oder Landsfreis verpflichtet, in dessen Bezirk der Anstaltsort liegt."

g) 31.1.1941 — V f 1184/40 — 7900:

"Die Beihilsen nach Ar. 111 und 113 des Aussührungserlasse vom 5. Juli 1940 sind an die Borschriften über die Einkommenshöchstgrenze gebunden. Die Beihilsen dienen der Ersüllung solcher Berbindlichteiten oder der Bestreitung solcher Bedürsnisse, die in der Zeit vor der Einberufung normalerweise aus dem Einkommen des Einberufenen oder FU.-Berechtigten bestritten wurden. Es besteht deshalb grundsählich kein Anlaß, bei der Gewährung der Beihilsen über die Einkommenshöchstgrenze hinauszugehen.

Die Aummern 99 bis 105 des Ausführungserlasses vom 5. Juli 1940 sind Sondervorschriften, die die Answendung der Nr. 111 ausschließen. Für Abzahlungssgeschäfte, die nach dem 31. August 1939 abgeschlossen worden sind, können daher auch über Nr. 111 Beishilsen nicht gewährt werden."

h) 28.2.1941 — V f 1617/40 — 7900:

"Als angemessene Beihilse für notwendige Aufwendungen gur Unterstellung und Erhaltung bes Sausrats und der Gegenstände des täglichen Gebrauchs (Rleidungsftude, Bafche ufm.) im Sinne ber Rr. 86 Sak 2 des RdErl. v. 5. Juli 1940 (MMBliB. S. 1363) tann ausnahmsmeise auch ein Betrag bis gur Sohe ber zulett gezahlten Untermiete (abzüglich ber barin etwa enthaltenen baren Auslagen des Bermieters für Raffee, Baiche u. dgl.) angesehen werden, sofern es nach Lage bes Ginzelfalles unbillig mare, von bem Einberufenen die Ründigung des Untermietverhaltnisses zu verlangen. Das gilt insbesondere, wenn die anderweitige ordnungsmäßige Unterbringung und Bflege ber Sachen nicht ober nur unter mejentlich ungünstigeren Bedingungen als im Falle der Beibehaltung des Untermietverhaltniffes möglich ift.

Boraussetzung für diese Magnahmen wird jedoch sein, daß die Nachfrage nach möblierten Zimmern in der Gemeinde gedeckt werden kann, daß also nicht überswiegend Wohnungsmarktinteressen die Freimachung des Zimmers verlangen."

i) 25.4.1941 — Vf 199/41 — 7900:

"Gine Arbeitsfraft, die als Erfat für den Ginberufenen im Betrieb eingestellt wird, ift nicht ichon deshalb als ,dauernde Erfattraft' im Sinne der Borschriften über die Pauschwirtschaftsbeihilfe (Nr. 123 ff. des Ausführungserlaffes vom 5. Juli 1940, RMBliB. S. 1363) anzusehen, weil fie nicht nur vorübergehend im Betrieb beschäftigt wird. Der Begriff ber ,bauerns den Erfagfraft' im Ginne ber Borichriften über bie Pauschwirtschaftsbeihilfe fett neben dem Merkmal der dauernden, d. h. nicht nur vorübergehenden Beichaftigung voraus, daß die erfatweise eingestellte Berson den einberufenen Betriebsinhaber ober die einberufene Sauptfraft bes Betriebes nicht nur in ber Musführung mechanischer Arbeiten, sondern auch in der Auffichtführung und in der Leitung des Betriebes, wenn auch nicht voll, jo doch überwiegend erfett. Die Eigenschaft ber ,dauernden Ersattraft' wird nicht badurch ausgeschlossen, daß die ersatweise eingestellte

Berson den Weisungen einer anderen Person (3. B. der Chefrau des Einberusenen) unterworsen ist. Welche Anforderungen hiernach im einzelnen an die ersatweise eingestellte Person zu stellen sind, richtet sich nach Lage des Einzelfalles, insbesondere nach der Art und Größe des Betriebes. Kriegsgesangene können niemals als "dauernde Ersattraft" gelten."

An die Stadt= und Landfreise.

_ BaBBI. S. 457.

Inanspruchnahme von Betrieben des Caststätten= und Beherbergungsgewerbes auf Grund der §§ 5 und 6 des Reichsleistungsges. (Anderung der Bestimmungen). Aders. d. RMdI. v. 16. 5. 1941 — I Ra 1136/41-116 C.

Auf Grund des § 33 des Reichsleistungsges. (RLG.) v. 1. 9. 1939 (RGBl. I S. 1645) wird im Einvernehmen mit dem DKB., dem GBB. und dem RFM. der Rds Erl. über Inanspruchnahme von Betrieben des Gastsstättens und Beherbergungsgewerbes auf Grund der §§ 5 und 6 des Reichsleistungsges. v. 20. 6. 1940 (RMs BiB. S. 1231)) wie folgt geändert:

- I. Der Abichn. I Unterabichn. B "Bergütung für die Inanspruchnahme möblierter 3immer" erhält folgende Fassung:
- mer" erhälf solgende Fassung:

 (1) Untertunst bei Personen, die sohne ein Behersbergungsgewerbe zu betreiben) möbsierte Jimmer an Dauermieter abgeben, kann entweder für eine im voraus bestimmte Anzahl von Tagen oder monatsweise in Anspruchgenommen werden. Die Bergütung ist bei monatsweiser Inanspruchnahme gleich dem vor der Inanspruchnahme nachweisbar erzielten, örtlich angemessenen monatlichen Mietspreis, dei tageweiser Inanspruchnahme unbeschadet der Bestimmung des Abs. 2 gleich dem dreißigsten Teil dieses Betrages. Monatsweise Inanspruchnahme bedeutet Inanspruchnahme sür den Kalendermonat. Ih die Inanspruchnahme nicht von vornherein auf einen oder mehrere bestimmte Kalendermonate beschaft, so kann der mehrere des Ausgabe ist spätestens am 15. d.M. dem Leistungspischsischen auzuzeigen. Die Bergütung sür die disherige Inanspruchnahme hört auf seden Fall mit dem Zeitpunstaus, von dem an eine erneute Inanspruchnahme oder eine Vermietung geschen ist.

aut, von dem an eine etneme Snappenschaften Germietung geschehen ist.

(2) Erfolgte die Bermietung vor der Inanspruchnahme tageweise, so sinden die Bestimmungen des Abschn. A für Betriebe des Beherbergungsgewerbes mit der Maßgabe Anwendung, daß der Bergütung der in der Zeit vor der Inanspruchnahme nachweisbar erzielte, örtlich angemessene Zimmertagespreis zugrunde gesegt wird.

II. In Abichn. II Unterabichn. B "Söhe ber Bersgütung bei Beherbergungsbetrieben", Rr. 5 (Saisonbetriebe), erhält ber lette Sat folgende Fassung:

Kür Saisonbetriebe, die in den vergangenen Jahren mehr als 8 Monate hindurch geschlossen waren, beträgt der erhöhte Abschlag im Falle des Buchst. a 40 v. H. (statt 35 v. H.) und im Falle des Buchst. b 50 v. H. (statt 45 v. H.) und gilt in dieser Höhe auch schon für die ersten 4 Monate der Inanspruchnahme, wenn die Dauer der Inanspruchnahme einen Monat übersteigt.

- III, Der Abichn. II Unterabichn. C "Söhe ber Bergütung bei Schankbetrieben" erhält jolgende Fassung:
- 1. Ausgangspuntt für die Berechnung: Bei Inanspruchnahme von Schantbetrieben und solchen Beherbergungsbetrieben, bei benen der Schantbetrieb raummäßig überwiegt, ist bei der Berechnung der Bergütung, soweit möglich, vom Wert des Betriebes und von dem nach dem Durchschnitt der letzten 3 Kalenders

jahre vor Kriegsausbruch errechneten Jahresumsat aus-zugehen. Der Wert des Betriebes ist dabei auf der Grundjugehen. Der Wert des Betriebes ist dabei auf der Grundslage des letzten Einheitswertes des Betriebsvermögens (§ 54 des Keichsbewertungsges, v. 16. 10. 1934, KGBl. I S. 1035) zu ermitteln. Umsast der Einheitswert Wirtschaftsgüter oder Teile von Wirtschaftsgütern, die nicht dem in Anspruch genommenen Betrieb dienen, so ist der anteilige Wert dieser Wirtschaftsgüter aus dem Einheitswert auszuscheiden. Dienen dem in Anspruch genommenen Betrieb Wirtschaftsgüter, die im Einheitswert nicht enthalten sind, so ist der Wert dieser Wirtschaftsgüter dem Einheitswert des Betriebsvermögens zuzurechnen, z. B. dei Pächserrieben der Wert des Grundstück, soweit dieses dem Betrieb dient. Bei Abrechnungen und Zurechnungen sind die auf diesen Wirtschaftsgütern ruhenden Schulden anteilig zu berücksichnen oder zuzurechnenden Wirtschaftsgüter und der Schulden bei dem zustüchnigen Kinanzamt zu erstagen. Finangamt gu erfragen.

2. Berechnung der Bergütung: Die Bergütung foll betragen,

a) wenn der Leistungspflichtige den Betrieb auf seine Rechnung für den Leistungsempfänger weiterführt, 9 v.H. des Wertes des Betriebes und 20 v.H. des Umjages,

b) wenn der Betrieb in die unmittelbare Berfügung des Leistungsempfängers übergeht, 9 v. H. des Wertes des Betriebes und 6 v. H. des Umsatzes.

- 3. Sonderfälle: Wenn der aus dem Wert bes Betriebes ermittelte Sundertsat feine brauchbare Grund-Betriebes ermittelte Hundertsat feine brauchdare Grundlage sür die Berechnung der Bergütung darstellt, so tritt statt dessen zu dem aus dem Umsat ermittelten Hundertsat ein nach den Quadratmetern der Bodensläche der in Anspruch genommenen Räume berechneter Bergütungssteilbetrag. Dieser Bergütungsteilbetrag ist unter sinnegemäßer Unwendung der Bestimmungen des Kbschn. I C Nr. 3 zu errechnen, wobei der Berechnung die halben Richtsätze so Quadratmeter Bodensläche nach Abschn. I C 3a zugrunde zu legen sind. Dasselbe gilt sinngemäß, wenn der aus dem Umsat ermittelte Hundertsatz seine brauchdare Grundlage sür die Berechnung der Bergütung darskellt, doch tritt in diesem Fall zu dem nach den Quadratmetern der Bodensläche errechneten Bergütungsteilbetrag ein Juschlag nach nachstehenden Bucht, a oder b. In den metern der Bodensläche errechneten Bergütungsteilbetrag ein Zuschlag nach nachstehenden Buchst. a oder b. In den Hällen, in denen die der Mr. 1 und 2 zugrunde gelegte Berechnungsart wegen der besonderen Umstände des einzelnen Falles auch nicht teilweise anwendbar ist (3. B. weil der Wert des Betriedes negativ ist und zugleich der frühere Umstähl in teinem Berhältnis zum Umsang der Innapruchnahme steht), kann bei der Berechnung der Bergütung von der in Quadratmetern gemessenen Bodensläche der in Anspruch genommenen Käume unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Abschn. I C 3 ausgegangen werden. Zu dem sich daraus ergebenden Betrag tritt ein Zuschlag. Der Zuschlag feine
- a) wenn der Leiftungspflichtige den Betrieb auf feine Rechnung für den Leiftungsempfänger weiterführt, 20 v. S.,
- wenn ber Betrieb in die unmittelbare Berfügung bes Leiftungsempfängers übergeht, 10 v. S.

IV. Der Abichn. II Unterabichn. D "Inanspruchnahme verpachteter Betriebe" erhält fols gende Fassung:

- Bei Inanspruchnahme ganger Betriebe bes Gaftstäten- und Beherbergungsgewerbes hat der Leiftungs-empfänger durch Befragung seitzuftellen, ob es sich um einen verpachteten Betrieb handelt, und bejahendensalls dem Berpächter die Inanspruchnahme schriftlich anzuzeigen.
- 2. Wenn der Pächter allein die Leistung bewirtt, erhält er die dem Leistungspflichtigen nach Abschn. B und C 3us itehende Bergütung.
- 3. Wenn der Berpächter neben dem Bachter die Leiftung bewirft, haben der Pächter und der Berpächter nach dem Umfange ihrer Leiftung Anspruch auf die Bergütung. Eine Leiftung des Verpächters liegt neben der Leistung des Pächters insbesondere vor,

a) wenn von der Inanspruchnahme auch Räume betroffen werden, über die der Pächter nach dem Pachtvertrag nicht oder nicht ausschließlich verfügungsberechtigt ist, wenn der Berpächter die Wiederinstandsetzung des

Pachtgegenstandes vornehmen muß, wenn der Pachtgegenstand durch die Inanspruchnahme in stärkerem Maße abgenutit wird, als es nach dem Pachtvertrag zufässig wäre. In diesem Fall ist die Bergütung entsprechend zu erhöhen, wenn die mit der Inansprudnahme verbundene Abnugung über die normale militärische Abnugung hinausgeht.

4. Kommt über ben nach Rr. 3 dem Berpächter 4. Kommt über den nach Ar. 3 dem Verpachter zustehenden Bergütungsanteil eine Einigung zwischen Pächster und Berpächter nicht zustande, so kann der Leistungsempfänger den strittigen Teilbetrag der Bergütung bei Gericht hinterlegen. Das gleiche gilt, wenn über eine vom Verpächter gesorderte Entschädigung oder einen Entschädigungsanteil (Absch. IV Abs. 4) eine Einigung nicht zustande kannet

fande fommt.

5. Das Recht des Pächters, wegen veränderter Um-itande eine Herabsehung des Pachtzinses bei den Preis-behörden zu beantragen oder die richterliche Bertragshilfe in Unipruch ju nehmen, bleibt unberührt.

V. In Abichn. II Unterabichn. E "Gemeinsame Bestimmungen" Nr. 3 "Inanspruchnahme ohne Belegung" wird ber Sonderabschlag wie folgt erhöht:

In der legten Zeile tritt an die Stelle des Sundert= fates "10 v. S." ber Sundertfat "20 v. S.".

VI. In Abichn. IV "Schlußbestimmungen" werden ergangt:

a) Abs. 1 durch folgenden Sat 3:

Bei der Berechnung der Bergutung ift unerheblich, in welchem Ausmaße der Betrieb vor der Inanspruchnahme ausgenutt mar.

b) Abj. 4 durch folgenden Sat 2:

Der Roftenbetrag für die mit einer militärifchen Unterbringung normalerweise verbundene Abnutung sowie für das Wiederanlaufen des Betriebes ist in der Vergütung bereits enthalten.

VII. Diefer RdErl. tritt am 1.6. 1941 in Rraft. Der RdErl. über Inanspruchnahme von Betrieben bes Gaftstätten= und Beherbergungsgewerbes auf Grund der §§5 und 6 des Reichsleistungsges, wird nachstehend in der sich aus vorstehenden Anderungen und Erganjungen ergebenden Fassung in fortlaufender Rummernfolge neu befanntgemacht.

An die staatl. Pol.=Bermalter, die Landrate, die Gemeinben.

- RMBliB. S. 909.

— BaVBI. S. 460

1) Bgl. BaBBl. 1940 S. 901.

Reufaffung.

Inanspruchnahme von Betrieben des Gaststätten: und Beherbergungsgemerbes auf Grund ber §§ 5 und 6 des Reichsleiftungsgej.

RdErl, d. RMd3. in der Faff. v. 16. 5. 1941 — I Ra 1136/41-116 C.

Gemäß Abschn. VII Sat 2 des RdErl. v. 16. 5. 1941 — I Ra 1136/41 — 116 C (RWBliB. S. 909) wird der auf Grund des § 33 des Reichsleiftungsges. (RLG.) v. 1. 9. 1939 (RGBI, I S. 1645) ergangene RdErl. v. 20. 6. 1940 über Inanspruchnahme von Betrieben bes Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes auf Grund der SS 5 und 6 bes Reichsleiftungsges, unter Berüdfichtigung der im RoErl. v. 16, 5, 1941 enthaltenen Anderungen und Erganzungen in fortlaufender Rummernfolge nachstehend neu bekanntgemacht. Soweit in Rechts- ober Berwaltungsvorschriften auf den genannten RdErl. v. 20. 6. 1940 Bezug genommen ist, treten an dessen Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses RdErl.

I. Bergütung für Unterfunft in Betrieben des Gaststätten= und Beherbergungsgewerbes und bei Zimmervermietern.

1. Bergütung für Unterfunft in Zimmern bes Beherbergungsgewerbes.

(1) Als Bergütung für eine auf Grund des § 5 R2G. in Anspruch genommene Unterfunst in Betrieben des Beherbergungsgewerbes ist bei Gewährung der bei ihnen üblichen Unterfunstseinrichtungen und Dienstleistungen der in den polizeilich abgestempelten Zimmeraushängen angeführte Mindestzilch abgestempelten Zimmeraushängen angeführte Mindestzilch abgestempelten preis (§§ 1 und 3 der Pol.-BD. über den Preisaushang in Räumen, die der gewerblichen Fremdenbeherbergung dienen, v. 1. 6. 1939, AGBI. I S. 990) abzüglich eines nach der Höhe des Zimmerpreises abgestuften Abschlags zu gewähren. Hierbei dürsen die im solgenden bestimmten Mindestvergütungen nicht unterschritten und die zulässigen Höchstvergütungen nicht überschritten werden. Die Sätze betragen je Bett und Tag:

Mindestzimmerpreis	Apidlag	Mindestvergütung	
		Einbett=	3weibett:
bis 1 RM einschl von über 1 RM bis 2 RM	-	der übliche Bettenpreis	
einschl. von über 2 RN bis 3 RN einschl. von über 3 RN	25 v. S. 30 v. S. 40 v. S.		2,— RM 3,— " 4,20 "

Die zulässige Söchstvergütung beträgt für ein Sinsbettzimmer 3,50 R.M., für ein Zweibettzimmer 7 R.M., für ein Zimmer mit Privatbad 1,50 R.M. mehr.

(2) Für die Inanspruchnahme zusätzlicher Räume (Arbeitszimmer u. dgl.) ist die Bergütung nach Abs. 1 zu berechnen, wobei vom Mindestzimmerpreis eines vergleichbaren Unterfunstsraumes auszugehen ist.

(3) Bedienungsgeld ift in der Sohe von 10 v. S. der gemährten Bergütung ju gahlen.

2. Bergütung für die Inanspruchnahme möblierter Zimmer.

(1) Unterkunft bei Personen, die sohne ein Besherbergungsgewerbe zu betreiben) möblierte Jimmer an Dauermieter abgeben, kann entweder für eine im voraus bestimmte Anzahl von Tagen oder monatssweise in Anspruch genommen werden. Die Bergütung ist bei monatsweiser Inanspruchnahme gleich dem vorder Inanspruchnahme nachweisbar erzielten, örtlich angemessen monatsichen Mietpreis, bei tageweiser Inanspruchnahme — unbeschadet der Bestimmung des Abs. 2 — gleich dem dreistigsten Teil dieses Betrages. Monatsweise Inanspruchnahme bedeutet Inanspruchsnahme für den Kalendermonat. Ist die Inanspruchs

nahme nicht von vornherein auf einen oder mehrere bestimmte Kalendermonate beschräntt, so kann das Zimmer nur zum Schluß eines Kalendermonats aufgegeben werden; die Aufgabe ist spätestens am 15.d. M. dem Leistungspflichtigen anzuzeigen. Die Bergütung für die bisherige Inanspruchnahme hört auf jeden Fall mit dem Zeitpunkt aus, von dem an eine erneute Inanspruchnahme oder eine Vermietung geschehen ist.

(2) Erfolgte die Vermietung vor der Inanspruchenahme tageweise, so sinden die Bestimmungen der Rr. 1 für Betriebe des Beherbergungsgewerbes mit der Maßgabe Anwendung, daß der Vergütung der in der Zeit vor der Inanspruchnahme nachweisbar erzielte, örtlich angemessene Zimmertagespreis zugrunde gelegt wird.

3. Bergütung für Gale u. a.

(1) Für die Inanspruchnahme von Räumen, für die ein Mindestzimmerpreis nicht besteht oder zum Bergleich nicht herangezogen werden kann, insbesondere für Säle in Schantbetrieben und für solche Säle in Beherbergungsbetrieben, die nach ihrer Ausstatung und Zweckestimmung den Sälen in Schantbetrieben gleichzustellen sind, ist eine Bergüt ung zu gewähren, durch die zum mindesten die Selbsttosten des Unterfunstgebers gedeckt werden. Dies gilt in diesen Källen z. B. für Belegung auf behelfsmäßige Lagerstätten, enge Unterfunst, Massenbelegung u. ä. Bür die Ermittlung der Bergütung werden in den solgenden Absätzen Richtlinien erlassen, nach denen unter Berücksichung der besonderen Umstände des einzelnen Falles die Vergütungsbeträge seitzussehen sind.

(2) Der Leistungsempfänger trägt die durch die Inanspruchnahme tatsächlich entstehenden beweglich en Kosten, d.h. die Kosten für die Heizung, die Energiekosten (Licht- und Kraftstrom, Gas, Wasser), Kosten für Fernsprechanlagen und deren Benuhung, serner die Kosten für Ein- und Austumen, sonstige Umänderungen, Beschaffung etwa benötigter Lagerstätten, Reinigung u. ä.

(3) Der Leistungspflichtige trägt die sesten Kosten, wie Steuern vom Grundbesit, Kapitaldienst, Bersicherung, Gebühren für Müllabsuhr, Kanalisation, Straßenreinigung u. ä.

(4) Bur Abgeltung aller nicht vorstehend in Abs. 2 genannten Aufwendungen (wie 3. B. etwaiger Perjonalfoften), ferner ber vorftebend in Abi. 3 genannten Koften sowie als Bergütung für die Leiftung im übrigen hat der Leiftungsempfänger bem Leistungspflichtigen einen Betrag ju gemahren, ber sich einmal nach der Größe des Raumes richtet und jum anderen nach der von der Wirtschaftsgruppe für bas Gaftstätten= und Beherbergungsgewerbe im Gin= vernehmen mit der MSB, für die Breise der Gintopf= gerichte getroffenen Einteilung der Gaststätten in drei Rlaffen. Soweit eine foiche Einteilung für einen Betrieb fehlt und über die anzuwendenden Richtfätze eine Einigung zwischen ben Beteiligten nicht guftanbe fommt, ift die Ginteilung von der unteren Berm .= Behörde im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Wirtschaftstammer (Unterabt. Gaststätten= und Beherbergungsgewerbe) vorzunehmen, wobei bei Saalbetrieben grundsätlich von der Klasse II auszua) Für die Ermittlung dieser Beträge gesten solgende Richtsätze je am Bodenfläche und je Tag in Reichspfennig:

in Klasse	in Orten der Ortstlaffe				
	S	A	В	C	D
III	6 4 2	5,25 3,5 1,75	4,5 3 1,5	3,75 2,5 1,25	3 2 1

Bruchteile von Pfennigbeträgen in ber Gesamtjumme find nach oben aufzurunden,

b) Bildet der in Anspruch genommene Raum den Haupt be ft and teil eines Betriebes (3. B. Saalbetrieb), so erhöht sich die Gesamtvergütung für diesen Raum um 20 v. H.

c) Wird ein Raum zum Teil in Anjpruch genommen, so ist der Berechnung dennoch die gesamte Raumsläche zugrunde zu legen, wenn durch die teilweise Inanspruchnahme dem Leistungspslichtigen die normale Benutzung des übrigen Raumes unmöglich gemacht ist. Nebenräume des in Anspruch genommenen Raumes, die für sich allein nicht verwertet werden können, sind der in Anspruch genommenen Raumssachen.

4. Bergütung bei Inanspruchnahme wesentlicher Betriebsteile.

Wenn

a) in Schantbetrieben durch die Inanspruchnahme von Unterkunft dem Leistungspflichtigen die Berfügung über die zur Führung des Betriebes unentbehrlichen Aufenthaltsräume für Gäste auf eine einen Monat übersteigende Dauer entzogen wird, ohne daß der Betrieb ganz stillgelegt werden muß,

b) in Beherbergungsbetrieben länger als einen Monat so wesentliche Teile eines Betriebes in Ansspruch genommen werden, daß die in der freien Bersfügung des Leistungspflichtigen verbleibenden Räume nach Beschaffenheit, Lage und Jahl feine hinreichende Grundlage für die Weiterführung des Gewerbebetriebes bilden,

ist bei der Errechnung der für die Zeit der tatsächlichen Inanspruchnahme zu gewährenden Bergütung von den für Inanspruchnahme ganzer Betriebe gestenden Bestimmungen der nachstehenden Nrn. 8 und 9 dieses RdErs. auszugehen. Bon den nach diesen Bestimmunsen ermittelten Beträgen sind jedoch die dem Leistungspflichtigen aus den von der Inanspruchnahme freigebliebenen Betriebsteilen während der Dauer der Inanspruchnahme zufließenden Einkünste abzuziehen.

5. Bergütung für andere Leiftungen.

(1) Werden im Zusammenhang mit der Unterfunst zusätzliche Leist ung en gesordert, die über die Gewährung von Unterfunst für Personen hinausgehen, z. B. Garage, Badbenugung (soweit letztere nicht im Zimmerpreis einbegriffen ist), so sind als Bergütung die für solche Leistungen sonst üblichen Preise mit einem Abschlag von 25 v. H. zu zahlen.

(2) Für jede Art von Unterfunft, die durch die vorstehenden Bestimmungen der Arn. 1 bis 5 Abs. 1 nicht erfaßt sind, ist eine Bergütung gewähren, durch die gum mindesten die Gelbstfoften des Unterfunftgebers gededt werden.

6. Geftellung von Berjonal ober Betriebsmittel.

Bon den sich aus obigen Bestimmungen unter Ar. 1 bis 5 ergebenden Bergütungsbeträgen sind, wenn für die Bewirfung der Leistung von der Bedarsstelle Personal oder Betriebsmittel gestellt werden, die Besträge abzuziehen, um die sich die tatsächlichen Auswendungen des Leistungspflichtigen infolge dieser Gestellung verringern.

II. Inanspruchnahme ganger Betriebe bes Gaststätten: und Beherbergungsgewerbes.

7. Rechtsgrundlage.

(1) Eine Inanspruchnahme ganzer Bestriebe des Gaststättens und Beherbergungsgewerbes ist auf Grund der SS 5 und 6 des RLG. möglich, soweit das OKW. gemäß § 4 Abs. 2 RLG. die in den SS 5 und 6 enthaltenen Beschränfungen im Einzelsall oder allgemein vorübergehend ausgehoben hat.

(2) Das DRB. hat dieje Beichräntungen für die Dauer des Krieges auf Grund des § 4 Abf. 2 Sat 1 RLG. allgemein für die Inanspruchnahme von Betrieben des Gaftstätten- und Beherbergungsgemerbes aufgehoben, jedoch nicht zugunsten aller Bedarfsstellen der Wehrmacht zu §§ 5 und 6 RQG., son= bern nur zugunften der Wehrfreisverwaltungen, ber Marineintendanturen und der Luftgaufommandos (Berwaltung) fowie beren vorgefetten Dienststellen, im Operationsgebiet auch jugunften ber Divisionen und der gleichgeordneten Dienststellen der Luftwaffe sowie deren vorgesetzten Dienststellen. Das DRW. hat die Wehrfreisverwaltungen, die Marineintendanturen und die Luftgaufommandos (Berwaltung) gleichzeitig als Bedarfsstellen zu den SS 5 und 6 RQG, für die Inanspruchnahme ganger Betriebe des Gaststätten: und Beherbergungsgewerbes bestimmt. Die vorstehend ausdrüdlich aufgeführten Bedarfsitellen ber Wehrmacht können infolge der Aufhebung der in ben SS 5 und 6 RLG. enthaltenen Beidränfungen gange Betriebe des Gaftstätten= und Beherbergungs= gewerbes für sich und für andere Dienststellen der Wehrmacht fowie für Stellen, die ber Wehrmacht unterstehen oder von ihr betreut merden, in Unspruch

(3) Das ORW. hat ferner im Einvernehmen mit dem GBB, und dem GBB, auf Grund des § 4 Abf. 2 Sat 2 RLG, die Wehrfreisverwaltungen und die Marineintendanturen ermächtigt, die Beschränfungen der §§ 5 und 6 RLG, in Einzelsstellen für die Inanspruchnahme von Betrieben des Gaststättens und Beherbergungsgewerbes vorübergehend, längstens jedoch für die Dauer des Krieges, zugunsten von Besdarfsstellen außerhalb der Wehrmacht aufzuheben.

8. Sohe der Bergütung bei Beherbergungsbetrieben.

Bei Inanspruchnahme von Beherbergungsbetrieben mit Ausnahme derjenigen, bei denen der Schankbetrieb raummäßig überwiegt, ift die Bergütung wie folgt zu errechnen:

(1) Den Ausgangspuntt für die Errechnung ber monatlichen Bergütung bilden die Mindestzimmer= preise (Außersaisonpreise) nach der Bol. 200. über den Preisaushang in Räumen, die der gewerblichen Fremdenbeherbergung dienen, v. 1. 6. 1939 (RGBI. I S. 990). Sierzu tommt für besondere Räume, für die ein solcher Mindestzimmerpreis nicht besteht, für deren Benutung jedoch üblicherweise eine Bergütung berechnet wird (Beratungszimmer ufm.), ein Betrag, der nach dem Mindestzimmerpreis (Augersaisonpreis) eines vergleichbaren Unterfunftsraumes zu bemeffen ift. Soweit in folden Räumen jedoch vom Leiftungspflichtigen ein Wirtschaftsbetrieb, wenn auch nur für die Angehörigen der das Haus in Anspruch nehmenden Bedarfsstelle oder eines sonstigen Leistungsempfangers, weitergeführt wird, bleiben die Räume außer Unfat. Der nach diefen Bestimmungen errechnete Betrag ist um folgende Abschläge (Abschlag I und II) zu fürzen:

(2) Abschlag I. Die Sohe des Abschlags I ergibt sich aus der solgenden übersicht. Durch den Abschlag I dürsen je Raum die in der Übersicht sestgesetzten Mindestbeträge nicht unterschritten und die zulässigen Höchsteträge nicht überschritten werden.

Mindestzimmerpreis	Apidlag I	Mindestbetrag für Einbett= Zweibet Zimmer	
bis 1 RM einschl von über 1 RM bis 2 RM einschl. von über 2 RM bis 3 RM einschl. von über 3 RM.	25 v. S. 30 v. S. 40 v. S.	ber übliche Bettenpreis 1,— RM 2,— RA 1,50 ,, 3,— ,, 2,10 ,, 4,20 ,,	

Der zulässige Höchstetrag beträgt für ein Einbetts zimmer 5 RM, für ein Zweibettzimmer 10 RM, für ein Zimmer mit Privatbad 1,50 RM mehr.

- (3) Die Bergütung für einen Monat beträgt das 30sache der nach den vorstehenden Bestimmungen ersrechneten Vergütung für einen Tag abzüglich des Abssichtags II. Der Abschlag II ist von der Gesamtssumme der ermäßigten Mindestzimmerpreise einschl. der für besondere Räume ermittelten Beträge zu ersrechnen.
- (4) Der Abichlag II beträgt für alle Betriebe mit Ausnahme ber Saisonbetriebe,
- a) wenn der Leistungspflichtige den Betrieb auf seine Rechnung weiterführt, . . . 5 v. H.,
- (5) Für Saisonbetriebe, d.h. Betriebe, in benen die Mindestzimmerpreise nicht unter der Voraussetzung einer Belegungsmöglichkeit der Zimmer während des ganzen Jahres errechnet sind, beträgt der Abschlag II,
- a) wenn der Leistungspflichtige den Betrieb auf eigene Rechnung weiterführt, 5 v. H., jedoch für die Zeit, in der das Haus in den vergangenen Jahren geschlossen war, 20 v.H. und vom Beginn des 4. Monats der Inanspruchnahme an 35 v.H.,

b) wenn der Betrieb in die unmittelbare Versügung des Leistungsempfängers übergeht, 15 v. H., jedoch für die Zeit, in der das Haus in den vergangenen Jahren geschlossen war, 30 v. H. und vom Beginn des 4. Monats der Inanspruchnahme an 45 v. H. Für Saisonbetriebe, die in den vergangenen Jahren mehr als 8 Monate hindurch geschlossen waren, beträgt der erhöhte Abschlag im Falle des Buchst. a 40 v. H. (statt 35 v. H.) und im Falle des Buchst. b 50 v. H. (statt 45 v. H.) und gilt in dieser Höhe auch schon sür die ersten 4 Monate der Inanspruchnahme, wenn die Dauer der Inanspruchnahme einen Monat übersteigt.

9. Sohe ber Bergütung bei Schanfbetrieben.

(1) Ausgangspuntt für die Berech = nung: Bei Inanspruchnahme von Schantbetrieben und folden Beherbergungsbetrieben, bei benen ber Schantbetrieb raummäßig überwiegt, ift bei ber Berechnung der Bergütung, soweit möglich, vom Bert des Betriebes und von dem nach dem Durchichnitt der legten 3 Ralenderjahre vor Kriegsausbruch errech= neten Jahresumjag auszugehen. Der Wert bes Betriebes ift dabei auf der Grundlage des letten Ginheitswertes des Betriebsvermögens (§ 54 des Reichs-bewertungsges, v. 16. 10. 1934, RGBl. I S. 1035) du ermitteln. Umfaßt der Einheitswert Wirtschaftsgüter oder Teile von Wirtschaftsgütern, die nicht dem in Anspruch genommenen Betrieb dienen, so ist der anteilige Wert dieser Wirtschaftsgüter aus dem Einheitswert auszuscheiden. Dienen dem in Anspruch genommenen Betrieb Wirtschaftsgüter, die im Einheitswert nicht enthalten find, fo ift der Wert biefer Wirtschaftsgüter dem Einheitswert des Betriebsvermögens gugurechnen, 3. B. bei Bachterbetrieben der Wert des Grundftuds, soweit dieses bem Betrieb bient. Bei Abrechnungen und Zurechnungen sind die auf diesen Wirtschafts= gütern ruhenden Schulden anteilig zu berüdfichtigen. In Zweifelsfällen ift ber Wert ber auszuscheidenden oder gugurechnenden Wirtschaftsgüter und der Schulden bei dem zuständigen Finanzamt zu erfragen.

(2) Berechnung der Bergütung: Die

Bergütung foll betragen,

a) wenn der Leistungspstlichtige den Betrieb auf seine Rechnung für den Leistungsempfänger weiterführt, 9 v.H. des Wertes des Betriebes und 20 v.H. des Umsatzes,

b) wenn der Betrieb in die unmittelbare Berfügung des Leistungsempfängers übergeht, 9 v. H. des Wertes des Betriebes und 6 v. H. des Umsatzes. (3) Sonderfälle: Wenn der aus dem Wert

des Betriebes ermittelte Hundertsatz keine brauchbare Grundlage für die Berechnung der Bergütung darstellt, so tritt statt dessen zu dem aus dem Umsatz ermittelten Hundertsatz ein nach den Quadratmetern der Bodenfläche der in Anspruch genommenen Räume berechneter Bergütungsteilbetrag. Dieser Bergütungsteilbetrag ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Rr. 3 Abs. 4 zu errechnen, wobei der Berechnung die halben Richtsätz se Quadratmeter Bodenfläche nach Ar. 3 Abs. 4a zugrunde zu legen sind. Dasselbe gilt sinngemäß, wenn der aus dem Umsatz ermittelte Hundertsatz keine brauchbare Grundlage sür die Berechnung der Bergütung darstellt, doch tritt in diesem Fall zu dem nach den Quadratmetern der Bodenfläche errechneten Bergütungsteilbetrag ein Zus

schlag nach nachstehenden Buchstaben a oder b. In den Fällen, in denen die den Abs. 1 und 2 zugrunde gelegte Berechnungsart wegen der besonderen Umstände des einzelnen Falles auch nicht teilweise anwendbar ist (3. B. weil der Wert des Betriebes negativ ist und zugleich der frühere Umsah in teinem Verhältnis zum Umsang der Inanspruchnahme steht), kann bei der Berechnung der Bergütung von der in Auadratmetern gemessenen Bodensläche der in Anspruch genommenen Räume unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Nr. 3 Abs. 4 ausgegangen werden. Zu dem sich daraus ergebenden Betrag tritt ein Zuschlag. Der Zuschlag beträgt,

- a) wenn der Leistungspflichtige den Betrieb auf seine Rechnung für den Leistungsempfänger weiterführt, 20 v. S..
- b) wenn der Betrieb in die unmittelbare Berfügung des Leistungsempfängers übergeht, 10 v. H.

10. Inaniprudnahme verpachteter Betriebe.

(1) Bei Inanspruchnahme ganzer Betriebe des Gastitättens und Beherbergungsgewerbes hat der Leisstungsempfänger durch Befragung festzustellen, ob es sich um einen verpachteten Betrieb handelt, und besighendensalls dem Berpächter die Inanspruchnahme schriftlich anzuzeigen.

(2) Wenn ber Bachter allein die Leistung bewirft, erhalt er die dem Leistungspflichtigen nach Rr. 8 und 9

Buftehende Bergütung.

- (3) Wenn ber Berpächter neben dem Rächter die Leistung bewirft, haben der Pächter und der Berpächter nach dem Umfange ihrer Leistung Anspruch auf die Bergütung. Eine Leistung des Berpächters liegt neben der Leistung des Pächters insbesondere vor,
- a) wenn von der Inanspruchnahme auch Räume betroffen werden, über die der Pächter nach dem Pachtvertrag nicht oder nicht ausschließlich verfügungsberechtigt ist,

b) wenn der Berpächter die Biederinstandsetzung des

Bachtgegenstandes vornehmen muß,

- c) wenn der Pachtgegenstand durch die Inanspruchnahme in stärkerem Maße abgenutzt wird, als es nach dem Pachtvertrag zulässig wäre. In diesem Fall ist die Bergütung entsprechend zu erhöhen, wenn die mit der Inanspruchnahme verbundene Ubnutzung über die normale militärische Abnutzung hinausgeht.
- (4) Kommt über den nach Abs. 3 dem Berpächter zustehenden Bergütungsanteil eine Einigung zwischen Pächter und Berpächter nicht zustande, so kann der Leistungsempfänger den strittigen Teilbetrag der Bergütung bei Gericht hinterlegen. Das gleiche gilt, wenn über eine vom Berpächter gesorderte Entschädigung oder einen Entschädigungsanteil (Ar. 17 Abs. 4) eine Einigung nicht zustande kommt.
- (5) Das Recht des Pächters, wegen veränderter Umstände eine Serabsetzung des Pachtzinses bei den Preisbehörden zu beantragen oder die richterliche Bertragshilse in Anspruch zu nehmen, bleibt unberührt.

11. Gemeinfame Beftimmungen.

(1) Sache und Personalfosten.

a) Die festen Rosten, wie Steuern vom Grundbesitz, Kapitalbienst, Bersicherung, Gebühren für

- Müllabfuhr, Kanalisation, Straßenreinigung u.ä., trägt der Leistungspflichtige.
- b) Die be weglichen Kosten, d. h. die Kosten für Heizung, die Energiefosten (Licht: und Kraftstrom, Gas, Wasser), Kosten für Fernsprechanlagen und beren Benutzung u. ä. trägt der Leistungs: empfänger.
- Die Personalkoften trägt der Leiftungs= pflichtige, wenn er ben Betrieb auf feine Rechnung weiterführt, andernfalls ber Leiftungsempfänger, soweit er das Personal übernimmt. Für das Arbeitsverhältnis der von der Bedarfsstelle übernommenen Angestellten und Arbeiter(innen) gilt die Allgemeine Tarifordnung für Gefolgschafts= mitglieder im öffentlichen Dienst (ATO.) und bie Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (ID. A) bzw. die Tariford= nung B für Gefolgichaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (ID. B) in ihrer jeweiligen Fassung einschl. der für die Wehrmachtteile geltenden ergänzenden Regelungen, Durch die Ubernahme des Berjonals burch den Leiftungsempfänger darf dem Leiftungs= pflichtigen eine Belaftung nicht entstehen. Soweit der Leistungspflichtige infolge der Inanspruch-nahme gezwungen ift, das Arbeitsverhältnis du Gefolgichaftsmitgliedern zu lofen, hat er die erfor= derlichen Magnahmen unverzüglich zu treffen. Die bis dahin entstehenden Rosten trägt der Leiftungs= empfänger.
- (2) Teilweise Weitersührung bes Bestriebes durch den Leistungspflichtigen. Bleibt die Weitersührung eines ganz in Anspruchgenommenen Betriebes dem Leistungspflichtigen nur zum Teil überlassen, so ist die Bergütung im Rahmen der sich aus Nr. 8 Abs. 4 a und b und Abs. 5 a und b oder Nr. 9 Abs. 2 a und b bzw. Abs. 3 a und b ergebensben Beträge zu bemessen.
- (3) In an spruch nahme ohne Belegung. Erfolgt in Ausnahmefällen die Inanspruchnahme in der Weise, daß die Bedarfsstelle vom Leistungspflichtigen die Freimachung des Betriebes verlangt, ohne daß gleichzeitig eine Belegung stattsindet, so hat sie vom Tag der Freimachung ab die in Frage kommende Bergütung nach Ar. 8 und 9 abzüglich eines Sonderabschlags von 20 v. H. zu gewähren.
- (4) Beschlagnahme. Wird, ohne daß eine Inanspruchnahme ersolgt, durch eine Beschlagnahme eines Betriebes nach § 25 NLG. dem Leistungspflichtigen unmöglich gemacht, den Betrieb unbeschränkt weiterzuführen, so hat die Bedarssstelle sür dadurch bedingte Berluste nach § 26 Abs. 3 NLG. eine angemessene Entschädigung zu gewähren, jedoch darf die Entschädigung die Bergütung nicht übersteigen, die dem Leistungspflichtigen bei einer Inanspruchnahme zustände.

12. Übernahme, Unterhaltung und Rudgabe.

- (1) Bei der Auswahl der Betriebe für eine Inanspruchnahme nach Nr. 7 dieses NdErl. hat die Bedarssstelle nach Möglichteit die zuständige Wirtsschaftsfammer (Unterabt. Gaststättens und Behersbergungsgewerbe) zu hören.
- (2) Bei ber übernahme des Betriebes ift auf Grund von Aufzeichnungen des Leiftungspflichtigen

ein Bestandsverzeich nis aller übernommenen Sachen (Gebäude, Einrichtung, Groß: und Kleininventar) in zweisacher Aussertigung aufzustellen und vom Leistungsempfänger und dem Leistungspflichtigen, von denen jeder eine Aussertigung erhält, zu unterschreiben.

(3) Die mit dem Betrieb übernommenen beweglichen Sachen dürsen grundsätzlich nur innerhalb des in Anspruch genommenen Betriebes verwendet werden.

(4) Ausgenommen von der Übernahme sind, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, alle Gegenstände, die nach Ansicht der Bedarsstelle für den beabsichtigten Berwendungszwed nicht unbedingt erforderlich sind (3. B. Polstermöbel, Teppiche, Übervorhänge, wertvolle Bilder u. ä.). Bei Insanspruchnahme eines Beherbergungsbetriebes als Lasgarett oder Hilfstrankenhaus ist zu den vorhandenen Betten, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird, nicht mehr als eineinhalbsache Bettwäsche zur Berfügung zu stellen.

(5) Die zur sach gem äßen Pflege des Hauses, der Einrichtung und des Inventars erforderlichen Mahnahmen liegen der Bedarfsstelle ob, sosern und soweit nicht der Leistungspflichtige den Betrieb für den Leistungsempfänger weiterführt. Die Reinigungsmittel stellt jedoch auch in diesem Falle der Leistungsempfänger. Die bauliche Unterhaltung des Hauses obliegt dem Leistungspflichtigen.

(6) Bauliche Beränderungen worgenommen werden, um die Räume für einen besonderen Zweck geeignet zu machen, so soll dies nach Anhörung des Leistungspflichtigen geschehen. Hierbei sind nach Möglichkeit die Wünsche des Leistungspflichtigen zu berücksichtigen und die Frage zu klären, ob diese Beränderungen bei Rückgabe des Gebäudes bleiben sollen oder nicht.

(7) R üdgabe, Die Rüdgabe bes Betriebes muß in einem Zuftand erfolgen, der dem Leiftungspflichtigen die Biederaufnahme feines Betriebes ermöglicht. Bom Leiftungsempfänger vorgenommene Beränderungen am Saufe, der Einrichtung und dem Inventar find vor der Rudgabe auf Berlangen bes Leistungspflichtigen wieder ju beseitigen. Soweit es fich um bauliche Beränderungen handelt, erfolgt die Beseitigung jedoch nur in ben Fällen, in benen die Beibehaltung nach Abf. 6 vom Leiftungspflichtigen abgelehnt worden ift. Bei Beibehaltung ber Beranderungen durch den Leistungspflichtigen ift der Bert, den dieje Beränderungen dem Leiftungspflichtigen bieten, von Fall zu Fall festzuseten. Die Rudgabe hat an Sand des bei der übernahme aufgestellten Bestandsverzeichnisses zu erfolgen. Etwaige Mängel sind in beiden Aussertigungen zu vermerten und biefe Bermerte von dem Leiftungsempfänger und dem Leiftungspflichtigen gu unterschreiben.

13. Beitbauer ber Berpflichtung.

(1) Minde st zeitdauer. Bei Inanspruchsnahme ganger Betriebe des Gaststättens und Behersbergungsgewerbes hat die Bedarfsstelle die für sie daraus erwachsenden Berpflichtungen mindestens für die Dauer eines Monats zu übernehmen.

(2) Angeige ber Rüdgabe. War die Zeitbauer der Inanspruchnahme nicht im voraus fest bestimmt, so ist die Rückgabe des in Anspruch genommenen Betriebes dem Leistungspflichtigen mindestens einen Monat vorher anzuzeigen.

(3) Wiederinstandsetzungszeit. Die Bergütung ist auch für diejenige Zeit nach der Räumung zu zahlen, die zur Wiederinstandsehung und zur Umstellung des Hause für die Wiederaufnahme des Betriebes durch den Leistungspflichtigen unbedingt erforderlich ist, soweit dafür nicht die in Abs. 2 genannte Zeit genügt.

14. Berfahren.

Im Berfahren nach § 27 RLG, hat die zur Entscheidung zuständige Berw. Behörde die örtlich zuständige Wirtschaftskammer (Unterabt, Gaststättenund Beherbergungsgewerbe) zu hören.

III. Inaniprudnahme von Berpflegung.

15. Ergänzende Rechtsgrundlage.

Auf Grund des § 6 RLG. tann während der Dauer des Krieges von den zu dieser Bestimmung bekanntsgemachten Bedarfsstellen der Wehrmacht und außershalb der Wehrmacht in Betrieben des Gaststättenund Beherbergungsgewerbes Berpflegung auch ohne gleichzeitige Inanspruchnahme von Unterstunft verlangt werden.

16. Bergütung für Berpflegung.

Wird von der Bedarfsstelle in Betrieben des Gaststättens und Beherbergungsgewerbes auf Grund des § 6 RLG. Berpflegung (mit ober ohne Unterstunst) gesordert, so ist als Bergütung für die Berspslegung zu gewähren:

(1) für die Lebensmittel der gemäß Borläuf. Durchf. Bek. zum WLG. (jest RLG.) zu § 26, E jeweils festgesette Bergütungssat für Quartierverpflegung, der z. Z. für volle Berpflegung täglich 1,35 RM besträckt.

(2) ein Untoft en jufchlag in folgender Sohe:

a) Wenn die Berpflegung in der in solchen Betrieben üblichen Form und Besschaften heit zubereitet und verabreicht wird, gelten sür den Untostenzuschlag die Säze der nachstehenden übersicht. Diese Säze sind zur Berücksichtigung der örtlichen Preisunterschiede nach den Ortsklassen, zu denen die Orte sür den Wohnungsgeldzuschuß der Beamten gehören, gestasselt. Außerdem ist zur Berücksichtigung der Art der Gastsätten eine Einteilung in drei Klassen, wie sie von der Wirtschaftsgruppe Gastsättenund Beherbergungsgewerbe im Einvernehmen mit der NSB. für die Preise der Eintopsgerichte getrossen ist, ersolgt. Die Säze betragen:

für Betriebe	in Orten der Ortsflaffe		
ber	B und höher MM	C und D RM	
Rlaffe I	1,25 0,95 0,65	1,15 0,85 0,55	

b) Wenn die Berpflegung in vereinfach = ter Form zubereitet und verabreicht wird, wie es bei der gemeinschaftlichen Truppenverpflegung allgemeinüblich ist (truppenübliche Verspsegung), gelten für den Untostenzuschlag die Säge der nachstehenden Abersicht je nach der Zahl der zu verpflegenden Personen:

Gruppe	Zahl der Berpf	Je Mann und Tag	
	non	bis	Ref
1	1 -	- 10	50
2 3	11 - 21 -	- 20 - 40	40 35
	41 -	- 60	30
4 5 6	61 -	- 100 - 300	25 20
7	- 301 u. 1	oariiber	15

- (3) Bon den in Abs. 1 und 2a und b aufgeführten Beträgen entfallen auf die Morgenkost 20 v. H., die Mittag= und die Abendkost je 40 v. H.
- (4) Werden die Lebensmittelgestellt, so werden nur die Untostenguschläge gewährt.
- (5) Für die Bergütung bei Gestellung von Personal und Betriebsmitteln durch die Bedarfsstelle gelten Nr. 6 und für das Bedienungsgeld bei gaststättenmäßiger Berabreichung Nr. 1 Abs. 3 entspreschend.

IV. Schlugbestimmungen.

17.

- (1) Berlangt ein Leistungspstichtiger in besonders gelagerten Sinzelfällen eine höhere als die ihm nach diesem RoCrl. zustehende Bergütung, so kann, wenn er nachweist, daß die nach diesem RoCrl. zu bemessende Bergütung seine notwendigen Auswendungen nicht dect, die zuständige Berw. Behörde im Bersahren nach § 27 RLG. eine von den Bestimmungen dieses RoCrl. abweichende Bergütung seststen. Wenn andererseits der Leistungsempsänger geltend macht, daß die nach diesem RoCrl. zu gewährende Bergütung zu hoch ist, so kann die Bergütung im Bersahren nach § 27 RLG. herabgeseht werden. Bei der Berechnung der Bergütung ist unerheblich, in welchem Ausmaße der Betrieb vor der Inanspruchnahme ausgenutzt war.
- (2) Soweit in Fällen aus ber abgelaufenen Zeit noch Streit über die Höhe der Bergütung besteht, sind für die Entscheidung die vorstehenden Bestimmungen anzuwenden. Dasselbe gilt

für Fälle, in denen vor Infrafttreten der eingangs aufgeführten RdErl. Bereinbarungen über die zu leistende Bergütung getroffen wurden, für die Zeit nach Infrafttreten dieser AdErl., wenn ein Beteiligter es beantragt.

- (3) Die Bergütung ist, soweit wöchentliche Abrechnung üblich ist, wöchentlich, andernsalls monatlich zu zahlen. Bei Inauspruchnahme ganzer Betriebe ist die Bergütung, wenn nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird, an den Leistungspssichtigen kalendermonatlich zu zahlen, und zwar spätes ist aum 10. des betr. Moenats.
- (4) Außer der Bergütung für die Leistung ist für Beschädigung, außergewöhnliche Abnuhung, Berluste usw. nach § 26 Abs. 3 RCG. eine angemessene Entschädigung augewähren. Der Kostenbetrag für die mit einer misstärischen Unterbringung normaserweise verbundene Abnuhung sowie für das Wiederanlausen des Betriebes ist in der Bergütung bereits enthalten.
- (5) 3m Protettorat Böhmen und Mah = ren tann ber Reichsprotettor unter Berüchsichtigung ber örtlichen Berhältniffe abweichende Borichriften erlaffen.

An die staatl. Pol. Berwalter, die Landräte, die Gemeinden. — RWBliB. S. 911,

— BaBBI. S. 462.

Ariegssachschäden-BD.; hier: Zweite, Dritte und Bierte Anordnung über die Entschädigung von Rugungsichaden.

RdErl. d. RMdI. v. 15. 5. 1941 — I Ra 6620/41-245.

- (1) Meine im RMBliB. 1941 S. 773 abgedrudte Zweite, Dritte und Bierte Anordnung v. 23. 4. 1941) über die Entschädigung von Autungsschäden ist im RMBl. 1941 S. 87, 90, 93 und im RAnz. 1941 Ar. 108 veröffentlicht worden.
- (2) Die Erste Anordnung v. 13. 3. 1941 über die Entschädigung von Ruhungsschäden (Freimachungssebiete)2) ist im RWBl. 1941 S. 86 veröffentlicht.

An die Festitellungsbehörden und ihre Aufsichtsbehörben, die Gemeinden.

— RWBliB. S. 909. — BaBBl. S. 474.

1) Bgl. BaBBl. 1941 S. 387.

2) Bgl. RMBliB. 1941 S. 447, 709, BaBBl. S. 308.

Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen.

Prüfung von Haus- und Grundstückseinrichtungen und seinrichtungsteilen.

RdErl. d. RUM. v. 9. 5. 1941 — IV c 9 Mr. 8612 a 156/41.

Die in Abschnitt II Abs. 2 meines Runderlasses vom 15. Juni 1940 — IV c 9 Rr. 8612 a 68/40 II¹) — (RUBI. 1940 Rr. 19 S. I 343) zu Gruppe IV Rr. 7

bis 9 festgesethen Termine werden einheitlich auf 1. 1. 1943 abgeändert.

An die Landesregierungen.

— RdErl, d. MdI. v. 22, 5, 1941 Rr. 45 149 Rorm.

Un die Baupolizeibehörden

1) Bgl. BaBBl. S. 953.

— BaBBI. S. 473.

Volksgesundheit.

Allgemeines.

Meldepflicht und Führung von Krankengeschichten über Aufnahme und Entlassung von Wehrmachtangehörigen in öffentlichen und privaten Krankenanstalten.

RdErl, d. MdI. v. 24. 5. 1941 Rr, 47 308 Mng. Aften: L. V.

Der RoGel, d. RMdJ, vom 6. 5, 1941 — IV e 7126/41-3900 (RMBliß, S. 871) ist auch von den Staatlichen Gesundheitsämtern zu beachten. Ich erssuche, die öfsentlichen und privaten Krankenanstalten des seweiligen Bezirks entsprechend zu verständigen und zu unterrichten sowie die Durchführung der im obengenannten Runderlaß gegebenen Anweisungen zu überwachen.

Un die Staatlichen Gefundheitsämter.

- BaBBI. S. 475.

Trinfmafferversorgung und Entwässerung bei neuen Betrieben und Siedlungen.

RdErl. d. MdI. v. 24. 5. 1941 Nr. 40 982 Gesundit.: Aug. Aften K. II, LdR.: Norm. XVIII², XXII⁵.

Ich mache auf ben RdErl. d. RMdI. vom 21. 4. 1941 — IV f 3305 II/41-4522 (RMBliB. S. 787) mit dem Anfügen aufmerksam, daß die Staatlichen Gesundheitsämter gehalten sind, auf Ersuchen der bei der Planung von Bauvorhaben im Sinne des Erlasses beteiligten Behörden bei der Klärung aller wasserwirtschaftlichen und gesundheitlichen Fragen beratend mitzuwirken.

An die Baupolizeibehörden und an die Staatlichen Gesundheitsämter.

- BaBBI. S. 476.

Veterinarangelegenheiten.

Amtstierärztliche überwachung der Zuchtviehichauen. RdErl. d. MdI. v. 26. 5, 1941 Rr. 47 621.

Die immer wieder sestgestellten Ausbrüche der Maul- und Klauenseuche in verschiedenen Teilen des Landes geben mir Beranlassung, darauf hinzuweisen, daß die mit KdErl. vom 16. Mai 1939 (BaBBl. S. 552a) zur Verhütung der Weiterverbreitung der Seuche getroffenen Maßnahmen auch für die in diesem Jahre vom Landesverband badischer Rinderzüchter veranstalteten Zuchtviehschauen Gestung haben.

An die Landräte, Regierungsveterinärräte und das Tierhygienische Institut.

— BaBBI. S. 475.

Sozialversicherung.

Gemeinsame Dienstordnung für die nichtbeamteten Gesolgschaftsmitglieder der Verwaltungen und Betriebe der Träger der Reichsversicherung und ihrer Rerhände.

> RdErl. d. Md3. v. 20. 5, 1941 Nr. 43 110 Norm. XXXV 1 b.

Zur Behebung von Zweifeln weise ich darauf hin, daß durch die mit Runderlaß des Reichsarbeitssministers vom 5. 10. 1940 — II a 13 088/40 (Amtl. Rachrichten S. II 358) veröffentlichten drei Gemeins

jamen Dienstordnungen für die nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder der Berwaltungen und Betriebe der Träger der Reichsversicherung und ihrer Berbände meine mit Erlaß vom 11. 11. 1938 Nr. 63 225 betr. Tarisordnungen für Gesolgschaftsmitglieder im öfsentlichen Dienst (BaBBl. S. 1263) veröffentlichte Anordnung gegenstandslos geworden ist.

Un die Landrate — Berficherungsämter — sowie die Orts- und Innungsfrankenkassen. — Rachrichtlich den Oberversicherungsämtern.

— BaBBI. S. 475.

Abschnitt 2.

Veterinärangelegenheiten.

Maul: und Klauenjeuche in Baben. RdErl. d. MdJ. v. 27. 5. 1941 Rr. 48 331.

Seit der Beröffentlichung vom 21.5. 1941 (BaBBl. S. 448) ist im Stande der Mauls und Klauenseuche in

Baben feine Anderung eingetreten.

An die Landräte, Polizeipräsidenten, Polizeidirettoren, die Regierungsveterinärräte, das Tierhygienische Institut und die Gemeinden.

— BaBBl. S. 475.

Drud und Berlag: Gudweftdeutiche Drud- u. Berlagsgesellichaft m. b. S., Rarlsruhe a. Rh., Karl-Friedrich-Str. 6.